



HAUSORDNUNG

der
Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben weitestgehend zu erreichen, ist die Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Miet- bzw. Dauernutzungsvertrages einzuhalten.

I. Beschädigungen

Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu melden.

II. Bauliche Veränderungen

Das Anbringen und Aufstellen sämtlicher Antennenarten, sowie Veränderungen am und im Haus und seiner Außenanlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.

III. Sicherheit

1. Die Haustür muss geschlossen, die Keller- bzw. Hoftür stetig verschlossen gehalten werden.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen, Flure und Kellergänge müssen als Flucht- und Rettungsweg freigehalten werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen ist nicht gestattet. Offenes Licht und Rauchen auf dem Boden, im Hausflur oder im Keller ist verboten.
4. Das Grillen mit offenem Feuer auf Balkonen, Loggien und unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen ist nicht gestattet.
5. Blumenkästen müssen sachgerecht und sicher angebracht sein.
6. Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle Kellerfenster zu schließen, um ein Einfrieren der Anlagen zu verhindern.

IV. Nutzung des Gemeinschaftseigentums

1. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Auf korrekte Mülltrennung ist besonders zu achten. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Die Abfallbeseitigung über das WC ist verboten. Sonder- und Sperrmüll ist gemäß der Abfallsatzung der Stadt Magdeburg zu entsorgen.
2. Fahrzeuge und Zweiräder sind so abzustellen, dass Hauseingänge, Zuwege und Einfahrten nicht verstellt, die Fassade nicht beschädigt und andere Bewohner nicht gestört oder behindert werden.
3. Für das Trocknen von Wäsche sind die dafür vorgesehenen Trockenplätze und -räume zu nutzen. Nach Ablauf der Trockenzeit sind Wäsche und Leine wieder zu entfernen.

V. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Verunreinigungen müssen vom Verursacher bzw. verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich beseitigt werden.
2. Für die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Treppen, Flure, Kellergänge, Waschkeller, Dachböden usw.) ist jeder Wohnungsnutzer verantwortlich. Sofern diese Leistung auf einen von der 1893 eG beauftragten Dritten übertragen worden ist, liegt die Verantwortung beim Vermieter. Aktuelle Reinigungszyklen entnehmen Sie den Informationstafeln in den Hauseingangsbereichen. Länger andauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten.

VI. Schutz vor Lärm

1. Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Mieter zu vermeiden. Jeder hat die allgemeinen Ruhezeiten gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Magdeburg (derzeit sonntags ganztägig, werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr) zu beachten. Fernseh-, Radio- und Multimediageräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung dieser Geräte im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. An Sonn- und Feiertagen sollte ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Festlichkeiten aus besonderem Anlass sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden (z.B. als Aushang im Hauseingang).
2. Sind bei Haus- oder Gartenarbeiten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Arbeiten montags bis samstags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr untersagt, am Sonntag ganztägig. Gleiches gilt für das Musizieren. Dies ist auf maximal 2 Stunden täglich zu reduzieren.

VII. Gartennutzung

Die Nutzung von Haus-, Vorgärten und Grünflächen, sowie Bepflanzungen und Bebauungen regelt die Gartenordnung der 1893 eG.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Hausordnungen.